

BAB – Betreuungsverein für Augsburger Bürger und Bürgerinnen

Es ist ratsam, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung mit einer **Patientenverfügung** zu kombinieren. Damit legt man fest, wie Verwandte, Ärzte und Angehörige handeln sollen, wenn man nicht mehr in der Lage ist, über die medizinische Versorgung selbst zu entscheiden.

BAB – Wir sind für Sie da!

Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an, wenn Sie Beratung benötigen oder über Fortbildungsveranstaltungen auf dem laufenden gehalten werden wollen.

Spenden:

Stadtparkasse Augsburg
BLZ 720 500 00
Kontonr.: 083 499 4

Wir übernehmen durch qualifizierte Mitarbeiter des Vereins persönliche Betreuungen, die umfassende fachliche Kenntnisse erfordern und bieten Fortbildungsveranstaltungen, Beratungen und Begleitung für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte und informierten zum Thema Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Adresse BAB Betreuungsverein
für Augsburger
Bürger und Bürgerinnen

Rosenaustraße 38
86150 Augsburg

Telefon 08 21.345 80 18

Telefax 08 21.345 80 12

Rechtliche Betreuung

Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten



Was ist Betreuung?

Betreuung ist die gesetzliche Vertretung von erwachsenen Menschen.

- Ein Betreuer ist nur in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen gesetzlicher Vertreter seines Betreuten.
- Betreuung bedeutet nicht Entmündigung!
- Betreute bleiben grundsätzlich geschäftsfähig.

Der Betreuer kümmert sich darum, dass die Betreuten je nach ihren Möglichkeiten ein **selbstbestimmtes und selbstständiges Leben** führen können und ihre Rechte gewahrt werden. Er organisiert je nach seiner Aufgabenstellung zusammen mit dem Betreuten z.B.:

- Finanzverwaltung, Schuldenregulierung
- Antragstellungen bei Kostenträger
- Organisation der ärztlichen Versorgung
- Wohnungssuche u.v.m

Wer wird betreut?

Betreut werden Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können. Diese Menschen sind in vielen Bereichen des täglichen Lebens darauf angewiesen, dass andere mit ihnen oder für sie entscheiden.

Wer kann Betreuer/in sein?

- Angehörige
- Freunde/ Bekannte
- ehrenamtliche Betreuer
- hauptamtliche Betreuer
- Betreuungsbehörde

Wir beraten und informieren Sie kostenlos über

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Jeder kann vorsorgen für den Fall, wenn er nicht mehr in der Lage sein sollte, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Wer geschäftsfähig ist, kann in einer **Vorsorgevollmacht** schriftlich niederlegen, wer für ihn wie entscheiden soll. Dafür ist keine feste Form vorgeschrieben, je gründlicher und genauer jedoch die Angaben sind, umso eher wird sichergestellt, dass der Bevollmächtigte im Sinne des Vollmachtgebers handeln kann.

Wer niemanden kennt, dem er eine Vollmacht erteilen kann, hat die Möglichkeit, in einer **Betreuungsverfügung** festzulegen, wer vom Betreuungsgericht bei Bedarf als gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll.

Beide Verfügungen können bei der Bundesnotarkammer registriert werden.

